



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Theilheim erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse:

- a) den **Finanz- und Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, (ein Vorsitzender und sechs Mitglieder; Bestimmung des Vorsitzes nach Art. 103 Abs. 2 GO; vgl. Abs. 2),
- b) den **Rechnungsprüfungsausschuss** (eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und vier weitere, ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder; Bestimmung des Vorsitzes nach Art. 103 Abs. 2 GO; vgl. Abs. 2),
- c) den **Grundstücks- und Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

- d) den **Ausschuss für Dorfentwicklung, Natur- und Umweltschutz**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den **Ausschuss für Soziales und Kultur**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausschuss führt ein Gemeinderatsmitglied, für die unter Buchstabe a), c), d) und e) genannten Ausschüsse ist der erste Bürgermeister Vorsitzender, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Ausschussmitglied .

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Der Finanz- und Personalausschuss,
der Rechnungsprüfungsausschuss,
der Ausschuss für Dorfentwicklung, Natur- und Umweltschutz
sowie der Ausschuss für Soziales und Kultur
sind vorberatend tätig;

der Grundstücks- und Bauausschuss ist beschließend für Maßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000 € zuständig.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je voller Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 € für ihre zusätzliche Arbeit im Gemeinderat.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Die zweite Bürgermeisterin und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. Mai 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19. Mai 2017 außer Kraft.

Theilheim, 12. Mai 2020

Thomas Herpich
1. Bürgermeister